Gemeinde Jettingen -Haupt- und Bauverwaltungsamt, Anna-Lisa Kellner-		Datum: Drucksache: GR/TA/VA am: Aktenzeichen: verhandelt (ö/nö)	19.01.2017 2/2017 24.01.2017 022; 6 öffentlich
Beratungsgegenstand:	**Bausache Erweiterungsbau für einen Gruppenraum im Kindergarten Schulstraße, Flst. Nr. 3196, Schulstraße 23, Ortsteil Unterjettingen**		

1. Sachvortrag

Die Gemeinde Jettingen plant den Kindergarten in der Schulstraße 23 auf Grundstück Flst.Nr. 3196, im Ortsteil Unterjettingen durch einen Anbau um eine Gruppe zu erweitern.

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 26.07.2016 wurde der Planentwurf hierfür vorgestellt und beschlossen. Auf dieser Grundlage ist nun das endgültige Baugesuch bei der Gemeindeverwaltung eingegangen.

Nach der vorliegenden Planung unterteilt sich die Erweiterung in einen Gruppenraum mit den Ausmaßen von ca. 9,5 x 9,5 m und einen Abstellraum in den Ausmaßen 2,5 x 4,75 m. Außerdem wird der Nord-Westseite des Gebäudes zur Erschließung des zusätzlichen Gruppenraumes ein Flur mit integrierter Garderobe in den Ausmaßen von ca. 15 x 2,75 bzw. 1,5 m angebaut.

Der Gruppenraum wird mit einem leicht geneigten Pultdach mit Dachneigung 7° errichtet. Der Abstellraum sowie der Flur werden als Flachdachbau errichtet. Die Traufhöhe des Gruppenraumes beträgt 2,71 m, die Firsthöhe 3,40 m. Der Abstellraum sowie der Flur haben eine Höhe von ca. 2,00 m.

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Eichenwiesen vom 23.04.1964, welcher an der Stelle des Anbaus ein Bauverbot ausweist, von dem jedoch bereits mit dem ersten Anbau an den Kindergarten befreit wurde.

Des Weiteren wird der gesetzliche Grenzabstand von 2,50 m am Anbau des Flurs zum Grundstück Flst. Nr. 3195 hin um ca. 0,9 m unterschritten. Hier ist eine Abstandsflächenbaulast geplant.

2. Beschlussantrag

1. Der Bausache über die Erweiterung des Kindergartens Schulstraße in der Schulstraße 23 im Ortsteil Unterjettingen, wird entsprechend der eingereichten Baugesuchsunterlagen und dem Bauantrag vom 22.12.2016 das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 1 i. V. mit § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.
2. Die Baulastübernahme ist zu veranlassen.